



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Jagdentschädigungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Nun findet aber in der Wirklichkeit das gerade Gegentheil statt. Denn wie das Vorschußgeschäft seinerseits, so gedeihen auch die andern Geschäftszweige besser getrennt, wenn für jedes die speciell berechneten Einrichtungen getroffen und die speciell tauglichsten Personen ausgewählt werden, und das große Princip alles geordneten Verkehrs, die Arbeitstheilung, ist wol nirgend mehr, wie hier, am Plage. Gegenüber der erfurter Schrift widerräth daher der Unterzeichnete auf das entschiedenste allen Vorschußvereinen, die bereits bestehn, oder in der Gründung begriffen sind, sich auf das Hereinziehen von Waarenhandel und Production einzulassen. Vielmehr schreite man, wo das Bedürfnis zu einer derartigen Vermittlung von Consumartikeln stattfindet, zur Bildung besonderer Vereine dafür, welche ihrerseits wiederum, wie dies bei uns längst geschieht, sich der Vorschußbanken vorkommenden Falls als Kunden bedienen können.

Gewiß ist das Auftreten der erfurter Association, als des ersten Consumvereins, der sich mit Erfolg auf Production einzelner Artikel (Brotbäckereien zc.) gelegt hat, so wie wegen ihres außerordentlichen Aufschwungs in kurzer Zeit und ihrer höchst eigenthümlichen Einrichtungen halber, so bedeutend, daß wir es auch fernerhin mit dem größten Interesse zu verfolgen haben werden. Indessen wird noch längere Zeit dazu gehören, ehe der erfurter Verein so sichere Grundlagen zu einem Urtheil in seinen Erfolgen liefern kann, wie die nach dem Plan des Unterzeichneten schon länger operirenden Associationen, von denen allein die Vorschußvereine im vergangenen Jahre (1858) ihren Umsatz nach Millionen berechnen, wie die seiner Zeit zu veröffentlichenden Rechnungsabschlüsse nachweisen werden. Mögen ihm vor allen die Personen seiner Leiter erhalten bleiben, da bei so schwierigen und verwickelten Geschäften das Gelingen hauptsächlich an deren Umsicht und Geschäftsgewandtheit geknüpft ist.

Schulze-Dehltzsch.

Die Jagdentschädigungen.

In den meisten deutschen Staaten wurden infolge der Bewegungen von 1848 die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden entweder ohne alle Entschädigung der damaligen Eigenthümer, wie z. B. in Preußen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar, oder mit sehr unbedeutenden, kaum den Namen verdienenden Entschädigungen aufgehoben, wie z. B. in

dem Großherzogthum Hessen, woselbst nach dem Gesetz vom 26. Juli 1848 nur diejenigen Eigenthümer, welche nachweisen konnten, daß sie die in Rede stehenden Berechtigungen innerhalb der letzten dreißig Jahre erworben hatten, entschädigt werden sollten.

In wie fern die damaligen Regierungen durch die Zeitverhältnisse genöthigt oder berechtigt waren, solche Gesetze zu erlassen, ist eine Frage, bei deren Beantwortung weniger der Maßstab des strengen Rechtes, als der Klugheit und Vorsicht angelegt werden muß. Wir lebten damals inmitten einer Revolution, und keine Regierung hatte die Macht, diese Bestrebungen mit Gewalt niederzuhalten; — es war deshalb klug, um größeren Uebelständen zu begegnen Concessionen zu machen, welche geeignet waren möglichst zu verhüten, daß die noch ruhige Masse der besitzenden ländlichen Bevölkerung von der Revolution ergriffen werde.

Zu diesen Concessionen gehörten vorzugsweise die Gesetze über Aufhebung der Jagdberechtigungen auf fremden Grund und Boden oder nicht sowol Aufhebung als Uebertragung dieser Rechte an andere Personen oder Corporationen, als diejenigen, welche bis dahin im Besiß dieser wohl erworbenen Rechte waren. Ein solches rücksichtsloses Vorgehen war aber ganz unvermeidlich, da die Beseitigung dieses Rechtes, wie es bis dahin bestanden hatte, ganz allgemein und zwar in der damals beliebten dictatorischen, selbst vielfach drohenden Weise verlangt wurde.

Preußen hatte anfänglich sogar die Jagden allen Grundeigenthümern ganz frei gegeben, — als dieses jedoch zu exorbitanten Excessen führte, unterwarf die Regierung durch ein weiteres Gesetz dieses Recht mannigfachen Beschränkungen.

Anderere Staaten zögerten mit der Aufhebung, bis die deutschen Grundrechte durch die Nationalversammlung verkündet wurden, in welchen ausgesprochen ist, daß im Grundeigenthum die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege, und daß die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden, Jagddienstfrohn und andere Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung aufgehoben seien. Dieses war besonders in den kleineren Staaten der Fall, so im Jahr 1849 in Sachsen-Weimar, 1850 in Anhalt-Bernburg, 1852 in Oldenburg, Coburg-Gotha, Waldeck, Reuß jüngere Linie.

War nun die erfolgte Aufhebung der fraglichen Berechtigungen allerdings durch die Staatsklugheit geboten, so tritt, wie oben erwähnt, die Frage der Rechtsbeständigkeit der betreffenden Gesetze mehr in den Hintergrund, obgleich es nicht zu bezweifeln sein dürfte, daß wenigstens in den meisten Fällen deren formelle Giltigkeit leicht nachzuweisen ist, indem sie mit Zustimmung aller Factoren der Gesetzgebung zu Stande gekommen, auf verfassungsmäßigem Wege verkündet worden sind, ohne Widerspruch oder geeignete Vorbehalte von

irgend einer Seite zu erfahren, und fortwährend als gültige Gesetze angesehen und respectirt wurden.

Will man nun auch hienach als unbestreitbar fest annehmen, daß diejenigen Jagdberechtigungen, welche früher auf fremdem Grund und Boden, sei es einzelnen Privaten, oder Corporationen oder dem Staate, beziehungsweise den Regentenfamilien, zustanden, in ganz legaler Weise aufgehoben und auf die Gemeinden, beziehungsweise die betreffenden Grundeigentümer übertragen worden sind, — so läßt sich ebenso wenig leugnen, daß die fraglichen Gesetze in materieller Beziehung darum eine große Ungerechtigkeit enthalten, weil sie den dadurch theilweise in sehr bedeutende Verluste gekommenen Berechtigten keine Entschädigung gewährten. Diese Ungerechtigkeit wird allenthalben lebhaft gefühlt, weil das Princip unentgeltlicher Aufhebung wohl-erworbener Privatrechte die Grenzen einer gesunden Gesetzgebungspolitik unzweifelhaft überschreitet.

So kam es, daß, als jene sturmbewegten Zeiten ruhiger wurden, sich viele Stimmen auch von Unbetheiligten gegen die Zulässigkeit jenes Verfahrens erhoben, während die Betheiligten selbst wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte fortwährend Beschwerden führten, und vielfach das Verlangen stellten, ihnen entweder die entzogenen Rechte wieder einzuräumen, oder doch für den Verlust derselben eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Diesem gerechten Verlangen nach Möglichkeit zu entsprechen, ist in der neuesten Zeit in verschiedenen Ländern das Bestreben der Stände und Regierungen, und man bezieht sich, durch Gesetze jene frühere Ungerechtigkeit möglichst auszugleichen. Theilweise ist dieses bereits geschehen, theilweise sind Unterhandlungen darüber im Gange, theilweise für die nahe Zukunft vorbereitet. Namentlich liegt den gegenwärtig versammelten Ständen des Großherzogthums Sachsen-Weimar ein solcher „Jagdentschädigungsgesetzentwurf“ zur Berathung und Beschlußfassung vor, auf den ich später zurückkommen werde.

Daß eine Entschädigung gegeben werden soll, darüber scheint kein Zweifel mehr zu bestehen, nur fragt es sich:

A. Wer soll entschädigt werden. B. Wie soll entschädigt werden. C. Wer soll die Entschädigung leisten. Zu A. Geht man von dem Grundsatz aus, daß zwar jene Gesetze, welche die bestehenden Berechtigungen aufhoben, materielle Ungerechtigkeiten verfügten, daß sie aber in vollkommen legaler Weise erlassen, und vermöge der Omnipotenz des Gesetzgebers als rechtlich wirksam in das Leben getreten sind, so ist nicht wol einzusehen, wie man den Vorschlag machen kann, denen, welche durch jene Acte der Gesetzgebung in den rechtlichen, eigenthümlichen Besitz der Jagdberechtigungen kamen, diese Rechte wieder zu entziehen, um sie den frühern Eigentümern zu restituiren. Waren jene Gesetze unumgängliche Maßregeln, zu denen die damalige Revolution

gebieterisch drängte, und glaubt man sie nur durch Gründe eiserner Nothwendigkeit entschuldigen zu können, so würden wir uns durch ein solches Heilmittel auf einen Standpunkt stellen, der nicht anders, als ein revolutionärer genannt werden kann; denn was ist es anders, als Revolution von oben, wenn man denjenigen, die durch einen Act der Staatsgewalten, durch ein formell vollkommen giltiges Gesetz Eigenthumsrechte erwerben, diese wieder entzieht und die Allmacht des Gesetzgebers benutzt, um dieses zu ermöglichen? Wer sich zu solcher Gewalt heutzutage befugt erachtet, dem steht es am wenigsten zu, jene Gesetze zu verdammen, da er dieselbe Praxis übt, aus der auch jene hervorgegangen sind.

Alle bedeutenden Staatsrechtslehrer stellen als Grundsatz auf, daß die Gesetzgebungen sich wohl hüten sollten, über ihnen vorausgegangene dann zu Gericht zu sitzen, wenn infolge dieser Rechte in das Privateigenthum übergegangen wären. Das würde, wie allgemein angenommen wird, eines der gefährlichsten Experimente sein, vor denen nicht ernstlich genug gewarnt werden kann. Diese Ansicht ist auch die unsrige, und es widerstreitet gewiß jedem menschlichen Gefühl, einen Gegenstand, der nun einmal hingegeben worden ist, und dessen Hingabe auf gesetzlicher Bestimmung beruht, demjenigen, der ihn erhalten hat, wieder abzunehmen.

Jedenfalls liegen sonach sehr wichtige Gründe vor, aus denen man es für nicht gerechtfertigt halten kann, den Gemeinden und sonstigen Grundbesitzern ihre Berechtigung, die sie kraft jener Gesetze erhalten haben, und die sie schon neun bis zehn Jahr ungestört besaßen und ausübten, wieder zu entziehen.

Zu B. Sollte dieses aber dennoch irgendwo geschehn, so müßten 1) diese letzten Besitzer dafür entschädigt werden, daß man ihnen das in durchaus legaler Weise Erhaltene wieder entziehen würde; ebenso müßten aber auch 2) die frühern Besitzer dafür zu entschädigen sein, daß man ihnen neun bis zehn Jahr lang dasjenige entzogen hatte, was man ihnen nur durch einen ungerechtfertigten Gewaltact hatte entziehen können.

Man sieht daraus, wie höchst verwickelt und schwierig die Ausmittlung einer entsprechenden Entschädigungsnorm bei den vorliegenden Verhältnissen sein müßte, und zu welchen unerquicklichen Weiterungen die betreffenden Unterhandlungen nothwendig führen würden.

Wir meinen, auch dieser Umstand müßte einen weitem beachtenswerthen Grund dafür abgeben, die jetzt Besizenden in dem Besitz zu lassen, indem in diesem Fall nur die früheren Besitzer eine Entschädigung anzusprechen haben.

Hiernach bleibt noch die dritte Frage, wer die Entschädigung zu leisten habe, und wie sie zu leisten ist, zu beantworten. Der oben erwähnte, den Ständen des Großherzogthums Sachsen-Weimar gegenwärtig vorliegende „Jagdentschädigungsgesetzentwurf“ gewährt den zur Jagd auf fremdem Grund

und Boden Berechtigten dahin Entschädigung, daß jenes am 17. Jan. 1849 aufgehobene Recht durch eine von einer dazu ernannten Commission bestimmte Summe abgelöst und diese bis zum 17. Jan. 1849 rückverzinst werde. Das Ablösungscapital soll derjenige Grundbesitzer bezahlen, dessen Besitzungen durch die Jagd früher Schaden gelitten haben, weil sie mit dem Jagdrecht belastet waren, — die Zinsen dagegen übernimmt in allen Fällen die Staatskasse. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzeswurfes erstrecken sich auf die rechtliche Behandlung der Besitzungen, welche seit 1849 veräußert worden sind. Interessanter noch als das Gesetz selbst sind die Motive dazu. Diese behandeln die Genesis des Jagdrechtes und dessen Aufhebung, wie der Landtag im Jahre 1848 die Ablösung desselben beantragt, inzwischen aber die unentgeltliche Aufhebung von der frankfurter Nationalversammlung durch die Grundrechte verfügt worden ist. Die Regierung schildert ferner die Vortheile, welche die Aufhebung dieses Rechtes für die Landes- und Forstcultivirung geäußert habe, und sagt dann, daß sie sonach nicht an die Wiederherstellung jenes Rechtes, wol aber an eine dafür zu leistende Entschädigung denken müsse, da nicht zu leugnen sei, daß die Privatrechte der frühern Jagdinhaber verletzt worden seien, während eine Wiederherstellung des Rechtes auch deshalb rechtlich unthunlich erscheine, weil der früher damit belastete Besitz theilweise in andere Hände übergegangen sei.

In dem Königreich Württemberg ist durch das die Aufhebung ausführende Gesetz vom 17. August 1849 festgesetzt, daß die Entschädigung, sofern überhaupt eine solche stattfindet, mit vier Kreuzer pro Morgen zu gewähren sei. Nach dem im vorigen Jahre mit den Ständen vereinbarten Gesetz sind zehn Kreuzer für den Morgen Waldjagd und acht Kreuzer für den Morgen Feldjagd festgesetzt. Die Entschädigung ist auf die Staatskasse übernommen, dabei hat der König auf alle Entschädigung für die verlorenen Jagden verzichtet. Zur Aufbringung der zur Leistung der Entschädigung erforderlichen Mittel wurde das Einkommen für die sogenannten Jagdwaffenpässe, dort Jagdkarten genannt (erst seit 1849 gleichzeitig mit dem Uebergang der Jagden auf die Eigenthümer des Grund und Bodens eingeführt), bestimmt, und man deductirt dieses so: da der Staat dieses Einkommen aus den Jagdkarten erst diesem Uebergang der Jagden auf die Eigenthümer verdanke, so sei es auch billig, dasselbe zur Entschädigung derjenigen zu verwenden, welche durch jenes Gesetz die Jagden verloren haben. Es wurde sogar der ganze schon verrechnete Ertrag der Jagdkarten seit dem Jahre 1849 dazu bestimmt.

Der Verabschiedung dieses Gesetzes ging ein Uebereinkommen der Regierung mit den Standesherrn voraus, welche als diejenigen Eigenthümer, die die meisten Jagden besaßen hatten, am meisten dabei interessirt waren. Darum erfolgten von dieser Seite auch keine Widersprüche.

In dem Großherzogthum Baden verordnet das Gesetz vom 2. Dec. 1850, daß den vormals Jagdberechtigten von den Grundeigenthümern eine Entschädigung nach Maßgabe einer durch Regierungsverordnung festzustellenden allgemeinen Classification bis zu höchstens zehn Kreuzer per Morgen zu leisten sei; in der Vollzugsverordnung vom 21. Dec. 1850 werden die Jagdbezirke in fünf Classen getheilt, und die Entschädigung je auf 10, 8, 6, 4, 2 Kreuzer per Morgen bestimmt.

Sehr ähnliche Bestimmungen enthält das hannoversche Gesetz vom 29. Juli 1850. Dagegen ist das großherzoglich hessische Gesetz vom Jahre 1858 auf ganz andere Grundsätze basirt. Nach der Regierungsproposition sollten die durch das Gesetz vom 26. Juli 1848 aufgehobenen Jagdberechtigungen den früheren Berechtigten, nämlich denjenigen, welche solche zur Zeit des Erscheinens jenes Gesetzes eigenthümlich oder nutznießlich besaßen, beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern, zurückgegeben werden; doch sollte den Gemeinden und Grundbesitzern, welche in Folge jenes Gesetzes Jagden erworben haben, die nunmehr in Folge des neuen Gesetzes den früheren Berechtigten zurückzugeben seien, das Recht zustehen, solche mittelst Ablösung der Jagdberechtigungen wieder zu erwerben, und zwar gegen ein Ablösungscapital, das in dem zwanzigfachen Betrag der Summe bestehe, welche die betreffende Jagd von dem Zeitpunkte an, mit welchem sie an den dormaligen Besitzer übergegangen ist, bis Ende 1857 im Durchschnitt jährlich ertragen habe. Diese Proposition wurde von der zweiten Kammer abgelehnt, und dagegen festgesetzt, es sollen diese Jagdberechtigungen den Gemeinden und Grundbesitzern, welche sie in Folge jenes Gesetzes erworben haben, zwar auch fernerhin verbleiben, allein die früher Berechtigten sollen nach Maßgabe der nähern Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes entschädigt werden. Die erste Kammer hielt jedoch die Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit aufrecht, und bei der hierauf stattgehabten wiederholten Berathung trat auch die zweite Kammer diesem Beschluß bei.

Hiernach waren sämtliche Factoren der Gesetzgebung darin einverstanden: 1) die früher Berechtigten seien zu entschädigen; 2) den gegenwärtig Berechtigten sei jedoch die Wahl zu lassen, ob sie statt einer Entschädigung nicht vorzögen — ihrerseits auf jede Entschädigung verzichtend — die Jagden den früher Berechtigten zurückzugeben. In dem Gesetz ist als Ablösungscapital der achtzehnfache Betrag der Summe festgesetzt, welche die betreffende Jagd von dem Zeitpunkt des Uebergangs auf die dormalen Besitzenden an bis zu dem Erscheinen des die Entschädigung regelnden Gesetzes im Durchschnitt jährlich ertragen hat. Nun entstand aber die Frage, wer dieses Entschädigungscapital zu bezahlen habe; — sie wurde nach zwei verschiedenen Seiten hin beantwortet:

Die Regierungsproposition legte die Verpflichtung den erwerbenden Gemeinden und Grundbesitzern auf, in der Kammer der Abgeordneten wurde der Antrag gestellt und mehrfach unterstützt, es solle die Entschädigung von der Staatskasse übernommen werden, indem der Staat schuldig sei das Unrecht auszugleichen, welches die Regierung mit Zustimmung des Landtages zuzufügen veranlaßt gewesen sei. Es hielt nicht schwer, diesen Grund zu widerlegen, wobei insbesondere darauf aufmerksam gemacht wurde, daß man in diesem Fall noch eine weitere Ungerechtigkeit begehen würde, indem man auch diejenigen Steuerpflichtigen mit der Entschädigungspflicht belasten müsse, die an der Aufhebung der Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden nicht das entfernteste Interesse hatten. Schließlich wurde in das Gesetz aufgenommen, es sollten die festzusetzenden Ablösungscapitalien von den die Jagd erwerbenden Gemeinden und Grundbesitzern durch baare Zahlung an die früher Berechtigten entrichtet werden. Noch blieb zu Gewinnung einer festen Basis übrig, einen Zeitpunkt zu bestimmen, wann die betreffenden Erklärungen und Ablösungen stattfinden sollen und müssen, und in dieser Beziehung ist durch das Gesetz verordnet, daß diejenigen neuen Besitzer, welche von der Befugniß, die Jagden behalten zu dürfen, Gebrauch machen wollen, ihre desfallige Erklärung innerhalb drei Monaten vom Tage des Erscheinens des Gesetzes an, bei der betreffenden Behörde um so gewisser abzugeben haben, als nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist angenommen werden solle, daß sie auf Wiedererwerb der Jagden, in deren Besitz sie sich dormalen befinden, verzichten, — zugleich treten die frühern Jagdberechtigten alsbald nach Ablauf jener Frist wieder in den Besitz der genannten Rechte, und diese Jagden können erst nach Ablauf von drei Jahren von den seitherigen neuern Besitzern durch Ablösung erworben werden.

Erscheint es hiernach als der rechtlichste und einfachste Ausgleichungsmodus, die Jagden den gegenwärtigen Besitzern gegen Entschädigung zu überlassen, so wird — in Erwägung, daß dieses meistens Gemeinden sind — auch darüber Bestimmung zu treffen sein, wer in der Gemeinde, ob ihr Vorstand oder die einzelnen Mitglieder in persönlicher Abstimmung den betreffenden Beschluß zu fassen habe, und ist dieser Punkt um so wichtiger, als unter Umständen die Entschädigungssumme eine höchst bedeutende sein kann, während einem namhaften Theil der Gemeindeglieder es in der Regel ganz einerlei ist, wer das Jagdrecht ausübt, und während auf der andern Seite in sehr vielen Fällen die Jagden sich gar nicht oder doch mehr oder weniger schlecht rentiren. Unbedenklich dürfte dieses Bestimmungsrecht ein Attribut des Gemeindevorstandes sein, weil eine allgemeine Abstimmung jedenfalls viele Inconvenienzen mit sich führen würde, allenfalls könnte man den einzelnen besonders betheiligten Gemeindegliedern ein begründetes Einspruchrecht in bestimmter Frist reserviren.

In den meisten Ländern sind, so viel wir wissen, die verschiedenen Gemeindecinnahmen, so wie die Ausgaben in genau geschiedene Classen getrennt; jedenfalls würden die Ablösungscapitalien der Classe der mit Grundbesitz angefahrenen Angehörigen entnommen, deren Zinsen in dieser Classe bestritten, und ebenso die durch Verpachtung der Jagden erzielt werdenden Beträge dieser Classe in Cinnahme überwiesen werden.

Begrüßen wir das auf diesem Felde sich zeigende Bestreben, alle Mißstände, welche die Jahre 1848 und 1849 zurückgelassen haben, in möglichst unparteiischer Weise auszugleichen, mit Anerkennung. Es wird dieses von gedeihlicheren Folgen für die betreffenden Staaten sein, als wenn zu Werke gegangen wird wie in Kurhessen, wo man die Jagden ohne weiteres zurücknahm und an irgend eine Entschädigung nicht dachte. Hoffen wir, daß man anderwärts ein Bruchstück aus der unglücklichen Geschichte dieses Landes nicht nachzuspielen versuchen wird.

Guizots Denkwürdigkeiten.

Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. Par M. Guizot. Tome II. Leipzig, F. A. Brockhaus. —

Wenn der erste Band dieser Memoiren hauptsächlich dazu diene, die politischen Doctrinen des Verfassers auseinanderzusetzen, so hat der zweite einen wesentlich verschiedenen Charakter. Die Theorie tritt nur in der Einleitung auf, die hauptsächlichlichen Thatsachen sind im Wesentlichen nicht anders dargestellt, als man sie schon in den bekannten Geschichtsbüchern findet und über den innern Organismus der Geschäfte erfährt man nichts Bestimmtes. Dagegen ist die Physiognomie der hervorragenden Persönlichkeiten mit vielem Geschick ausgemalt, durchweg pikant, nicht selten boshaft, und es läßt sich im Allgemeinen annehmen, daß die Porträts getroffen sind.

Als Guizot im Juli 1830 nach Paris kam, um sich an der bekannten Adresse an den Herzog von Orleans zu betheiligen, war die Revolution bereits in vollem Gange. Der eine Theil der Sieger, und zwar derjenige, der sich hauptsächlich am Kampf betheiligt hatte, wollte eine ganz neue Verfassung gründen und dieselbe dem kraft der Volkssouveränität erwählten König aufnöthigen; der andere Theil hielt zwar nach der Flucht der ältern Linie Bourbon den Thron für erledigt, glaubte aber, daß in solge dessen Ludwig Philipp